



Antibiotikaaanwendungsmeldungen im Rahmen der 16. AMG-Novelle

**Am 1. April 2014 trat die 16. Neufassung des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Kraft. Damit werden bestimmte Tierhalter zur Mitteilung von Daten verpflichtet. Antibiotikaaanwendungen sind seit dem 01. Juli 2014 bis spätestens 14 Tage nach Ende des Halbjahres (jeweils 14. Januar und 14. Juli) in die amtliche zentrale Datenbank einzugeben.**

Betriebe, die im Halbjahr durchschnittlich mehr als 250 Ferkel bzw. Schweine, 20 Kälber bzw. Rinder, 10.000 Hähnchen oder 1.000 Puten zu Mastzwecken halten, müssen ab dem 01. Juli dieses Jahres Meldungen über Antibiotikaaanwendungen sowie Tierbewegungen (Tierbestand und Bestandsveränderungen) in die amtliche zentrale Datenbank <http://www.hi-tier.de/> eintragen. Tierhalter, die keinen Internetzugang besitzen, können die Meldungen schriftlich vornehmen (Formulare bei LKV Bayern, [www.lkv.bayern.de](http://www.lkv.bayern.de)).

Die Eingabe der Meldungen kann auch durch „Dritte“ erfolgen. Der Tierhalter muss dazu „Dritte“ (z.B. Tierarzt oder Dienstleister wie QS, Zulieferer oder Schlachthöfe) mit der Eingabe der Meldungen beauftragen, indem er den Dritten entweder elektronisch in der HIT-Datenbank (Untermenü: Eingabe Tierhalter-Erklärung) oder schriftlich bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) anzeigt. Vor der Beauftragung legt der Tierhalter in Abstimmung mit dem „Dritten“ fest, welche Daten dieser meldet und welche Daten von diesem eingesehen werden können.

Sowohl bei der elektronischen als auch bei der schriftlichen Meldung der Antibiotikaaanwendung ist entweder „Abgabe“ oder „Anwendung“ auszuwählen. Grundlage für die Auswahl „Anwendung“ oder „Abgabe“ ist die Quelle, von der die Daten eingetragen werden.

**„Abgabe“:** Dieses Feld ist auszuwählen, wenn die Abgabe von Antibiotika an den Tierhalter erfasst werden soll und die Eintragungen auf Angaben aus einem tierärztliche Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg (AUA-Beleg) des behandelnden Tierarztes beruhen (Versicherungen des Tierhalters erforderlich - s. u.).

**„Anwendung“:** Dieses Feld ist auszuwählen, wenn eine Antibiotikaaanwendung, die durch den Tierhalter oder durch den Tierarzt erfolgt ist, erfasst werden soll (beruhend auf Eintragungen aus dem Bestandsbuch gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung). Dies gilt auch für die Meldung auf Basis der AUA-Belege durch den Tierarzt als Dritten für Antibiotika, die er selbst angewendet hat.

Für die **Antibiotikaaanwendungsmeldung** kann der AuA-Beleg verwendet werden, wenn alle Anweisungen auf dem AuA-Beleg eingehalten werden. Der Tierhalter muss dazu dem Tierarzt bei jeder Behandlung und der zuständigen Behörde (Veterinäramt) am Ende des Erfassungshalbjahres schriftlich versichern, dass er nicht von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abgewichen ist. Die Versicherung gegenüber dem Tierarzt kann auch in den Betreuungsvertrag zwischen Tierarzt und Tierhalter aufgenommen werden.

Hinweis:

Wenn der Tierhalter die Anwendung von Antibiotika aus dem Bestandsbuch als „Anwendung“ in die Datenbank eingibt, entfallen die Versicherungen an den Tierarzt und das Veterinäramt, die im Falle der Eingabe als „Abgabe“ erforderlich sind (s. o.).